

Dr. iur. Daniel Hunkeler

## **Projekt «Wegwerfgesellschaften» der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich – strafrechtliche Verantwortlichkeit im Konkurs von Gesellschaften**

---

Bei der Einstellung eines Konkursverfahrens mangels Aktiven über überschuldete Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollen gemäss einem Projekt der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (Wirtschaftsdelikte) die Verantwortlichen bei Verletzung der Anzeigepflichten regelmässig im Strafbefehlsverfahren wegen Misswirtschaft gem. Art. 165 StGB zur Rechenschaft gezogen werden.

---

Rechtsgebiet(e): SchKG

Zitiervorschlag: Daniel Hunkeler, Projekt «Wegwerfgesellschaften» der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich – strafrechtliche Verantwortlichkeit im Konkurs von Gesellschaften, in: Jusletter 14. September 2009

[Rz 1] Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (Wirtschaftsdelikte) will gemäss einer kürzlichen Medienmitteilung auf strafrechtlicher Ebene dem Missstand entgegen treten, dass bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Überschuldungsfall die Bilanz oftmals zu spät deponiert wird und die Gläubiger dadurch zu Schaden kommen.

[Rz 2] Im Rahmen eines bereits laufenden Projekts «WWG» (Wegwerfgesellschaften) will die Staatsanwaltschaft die Verantwortlichen über die Strafnorm der «Misswirtschaft» gemäss Art. 165 StGB regelmässig im einfachen Strafbefehlsverfahren zur Rechenschaft ziehen, wenn der Konkurs über überschuldete Gesellschaften *mangels Aktiven eingestellt* werden muss. Als Beweismittel soll der Betreibungsregisterauszug im Mittelpunkt stehen. Wer als Verwaltungsratsmitglied einer AG oder Geschäftsführer einer GmbH trotz Betreibungen keine Zwischenbilanz revidieren lässt oder diese bei Überschuldung nicht sofort dem Konkursrichter vorlegt, soll sich der Misswirtschaft schuldig machen, sofern sich die Vermögenslage in der Folge verschlechtert und es schliesslich doch zum Konkurs kommt. Auch untätige Revisoren und unwissende Strohleute sollen in diesem Zusammenhang bestraft werden. Die Bestrafung im Strafbefehlsverfahren wurde im Rahmen des Projekts bereits in verschiedenen Fällen vorgenommen, wobei kaum je Einsprache beim zuständigen Gericht erhoben worden sein soll. Ein Gerichtsentscheid steht noch aus.

[Rz 3] Der Ansatz ist interessant und das Bestreben zu begrüssen, untätige Verantwortliche wenigstens strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, nachdem sie regelmässig schon zivilrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Aufgelaufene Betreibungen sind allerdings nur – aber immerhin – ein Indiz für eine Untätigkeit der Verantwortlichen im Überschuldungsfall; sie geben wertvolle Indizien insbesondere zur möglichen Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft. Der Erfolg des Projektes dürfte massgebend davon abhängen, wie inskünftige Einsprachen von den Gerichten entschieden werden. Insofern ist zu hoffen, dass die auszustellenden Strafbefehle in der laufenden Versuchsphase insbesondere die klaren Fälle beschlagen.

---

Dr. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner bei Schumacher Baur Hürlimann ([www.sbh-law.ch](http://www.sbh-law.ch)) und Präsident der Fachgruppe Schuldbetreibung und Konkurs des Zürcher Anwaltsverbandes (ZAV).

\* \* \*